
Stadt Staufen i. Br.

Bebauungsplan „Innerer Runzgraben – Neufassung“

Umweltbeitrag

Freiburg, den 20.12.2023
Offenlage



Stadt Staufen i. Br., Bebauungsplan „Innerer Runzgraben – Neufassung“, Umweltbeitrag, Offenlage

Projektleitung und -bearbeitung:
M.Sc. Landschaftsökologie Christine Rakelmann

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	1
1.1 Vorhabenbeschreibung	1
1.2 Rechtliche Vorgaben und methodisches Vorgehen	3
1.3 Geschützte Bereiche	4
1.4 Übergeordnete und kommunale Planungen	5
1.5 Datenbasis	6
2. Wirkfaktoren des Planungsvorhabens	7
3. Landschaftsplanerische Prüfung der Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens	7
3.1 Prüfung der UVP-Pflicht	7
3.2 Prüfung der Natura 2000 Betroffenheit.....	8
3.3 Risiko schwerer Unfälle.....	8
4. Derzeitiger Umweltzustand und Prognose der Auswirkungen der Planung	9
5. Zusammenfassung	21

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Bebauungsplangebiets innerhalb der Stadt Staufen	2
Abb. 2: Abgrenzung des Bebauungsplangebiets im Luftbild	2
Abb. 3: Lage des FFH-Gebiets (blau schraffiert) im Umfeld des Bebauungsplangebiets.	4
Abb. 4: Ausschnitt aus dem im Jahr 1983 in Kraft getretenen Bebauungsplan „Innerer Runzgraben“, Stand 5. Änderung (2011).	6
Abb. 5: Ausschnitt aus der Starkregengefahrenkarte mit Darstellung der maximalen Überflutungsausdehnung, der maximalen Fließtiefe und -geschwindigkeit für ein seltenes Szenario	12

Anhang

- Anhang 1: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Relevanzprüfung

1. Allgemeines

1.1 Vorhabenbeschreibung

Angaben zum Bebauungsplan

Die Stadt Staufen i. Br. plant die Neufassung des Bebauungsplans „Innerer Runzgraben“.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans „Innerer Runzgraben“ im Jahr 1983 wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung und Entwicklung eines Wohn- und Dorfgebiets sowie von Flächen für den Gemeinbedarf im Stadtteil Wettelbrunn geschaffen. Der ursprüngliche Bebauungsplan wurde inzwischen fünfmal geändert (zuletzt 2011).

Anlass für die Neufassung des Bebauungsplans ist die Behebung formeller Mängel in den bisherigen Bebauungsplanunterlagen. Ziele für die Planung sind nun die Herstellung der Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit sowie die Sicherung der bisherigen Baufenster und Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Die ortsbildtypischen Strukturen sollen erhalten und weiterentwickelt werden. Mögliche Neubauten sollen in das Ortsbild integriert werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplangebiets umfasst die Flurstücke Nrn. 1, 2, 2/1, 3, 3/1, 5, 5/1, 5/2, 6, 7/2 (Teil), 7/3 (Teil), 16/1 (Teil), 20, 20/1, 20/2, 20/3, 20/4, 20/5, 20/6, 20/7, 20/8, 20/9, 21, 21/4, 27/4, 28, 30, 31, 35, 36, 37 (Teil), 37/1, 38, 38/1, 38/2, 38/3, 42 (Teil), 44, 46, 46/1, 52/3 (Teil), 1131 (Teil), 1479 (Teil), 1488 (Teil), 1497/8 (Teil), 1497/9 (Teil), 1497/10 (Teil), 1497/11 (Teil), 1497/13 (Teil), 1498 (Teil), 1498/3 (Teil), 1618, 1619, 1620, 1621, 1621/1, 1621/2, 1622, 1623, 1624, 1624/1, 1626, 1626/1, 1627, 1627/1, 1628, 1629, 1629/1, 1630 (Teil), 1631, 1632, 1633, 1634, 1635, 1636, 1637, 1638, 1639, 1640, 1641, 1642, 1643, 1643/1, 1644, 1645, 1646, 1646/1, 1646/2, 1647, 1647/1, 1648, 1649, 1650, 1650/1, 1650/2, 1651, 1652 und 1652/1 und besitzt eine Gesamtfläche von ca. 5,06 ha.

Der Bebauungsplan sieht auf einer Fläche von 3,02 ha die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets (WA) und Dorfgebiets (MD) vor. Daneben werden gemäß der aktuellen Nutzung auf einer Fläche von 0,72 ha Gemeindebedarfsflächen (Schule, Kindergarten, Rathaus, Feuerwehrgerätehaus, Pfarrhaus) ausgewiesen. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird hier jeweils auf 0,4 festgesetzt.

Daneben befinden sich öffentliche Verkehrsflächen mit Straßengrün im Umfang von 1,15 ha, sowie kleinere Flächen für Versorgungsanlagen (0,01 ha) und eine öffentliche Grünfläche (0,16 ha) im Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Die Erschließung erfolgt über das bestehende Straßennetz mit Weinstraße, Am Pfarrgarten, Alois-Neumeyer-Straße, Am Bachgraben, Römerstraße, Fohlenbergstraße, Gartenstraße, Blauenstraße und Schmiedegasse.

Lage des Plangebiets

Der Geltungsbereich des Bebauungsplangebiets befindet sich am nördlichen Rand des Stadtteils Wettelbrunn (s. Abb. 1). In westliche Richtung wird das Plangebiet durch die Straße „Alois-Neymeyer-Straße“ und „St.-Vitus-Straße“ begrenzt, nach Osten hin durch die

Weinstraße und die Bebauung östlich von Schmiedegasse und Blauenstraße. Nach Süden hin erfasst der Bebauungsplan die Bebauung mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sowie Freiflächen entlang der Weinstraße. In nördliche Richtung wird der Geltungsbereich durch die Bebauung mit Wohngebäuden im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Innerer Runzgraben II“ begrenzt (s. Abb. 2).

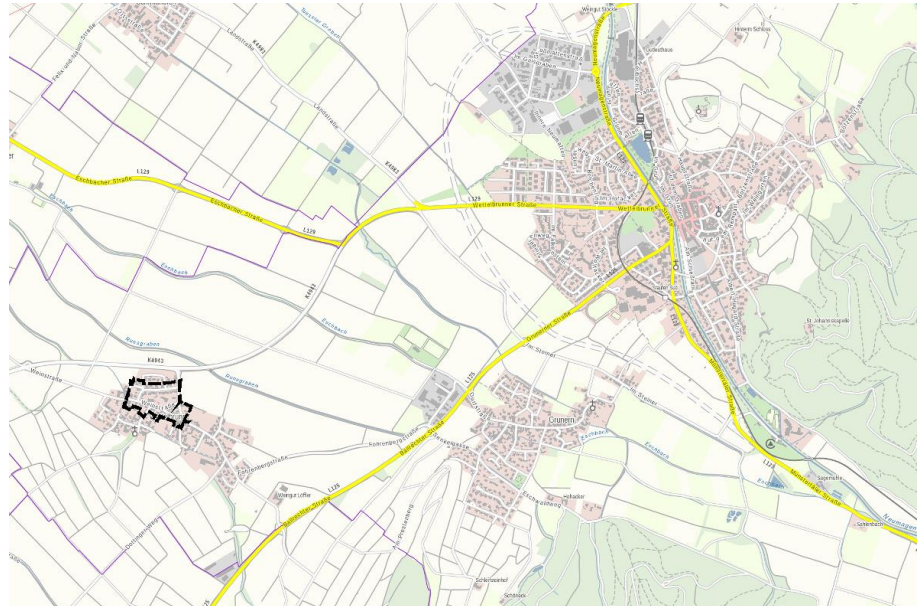


Abb. 1: Lage des Bebauungsplangebiets innerhalb der Stadt Staufen (Quelle Kartenhintergrund: LGL BW 2022).



Abb. 2: Abgrenzung des Bebauungsplangebiets im Luftbild (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de; Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg 2022).

1.2 Rechtliche Vorgaben und methodisches Vorgehen

Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Abs. 1 S 2 BauGB – Voraussetzungen

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Die Voraussetzungen hierfür sind:

- Die zulässige Grundfläche beträgt weniger als 20.000 m² (§ 13a Abs. 1 S 2 Nr. 1) oder 20.000 m² bis weniger als 70.000 m², wenn aufgrund einer überschlägigen Prüfung (Vorprüfung des Einzelfalls) die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat (§ 13a Abs. 1 S 2 Nr. 2). Da die Ermittlung des Büros biechele infra consult zu einer zulässigen Grundfläche unter 20.000 m² führt, ist keine Vorprüfung notwendig.
- Der Bebauungsplan begründet keine Zulässigkeit von Vorhaben, die der UVP-Pflicht unterliegen. (siehe hierzu Kap. 3.1)
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura2000-Gebieten. (siehe hierzu Kap. 3.2)
- Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen zu beachten sind. (siehe hierzu Kap. 3.3)

Belange des Umweltschutzes

Es finden die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB Anwendung, wonach von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird. Zudem ist § 4c BauGB (Überwachung) nicht anzuwenden.

Dennoch sind gem. den §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB in jedem Bebauungsplanverfahren die Umweltbelange sowie die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen zu berücksichtigen. Dies erfolgt durch den vorliegenden „Umweltbeitrag“.

Eingriffsregelung

Ein Ausgleich für die geplanten Eingriffe ist nicht erforderlich, da gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB bei Einhaltung der zulässigen Grundfläche die Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 S. 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten. Daher wird keine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erstellt.

Artenschutzrecht

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten (wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten für die besonders und streng geschützten Arten bestimmte Zugriffs- und Störungsverbote.

Bei nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Eingriffen gelten diese Verbote jedoch nur für nach europäischem Recht geschützte Arten (alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten).

Für eine detaillierte Darstellung der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird auf den separaten Erläuterungsbericht der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung in Anhang 1 zum Umweltbeitrag hingewiesen.

1.3 Geschützte Bereiche

Natura 2000
(§ 31 ff BNatSchG)

Nicht betroffen. Die nächstgelegenen Teilflächen des FFH-Gebiets „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“ befinden sich in einer Entfernung von ca. 2 km südlich und östlich des Bebauungsplangebiets (vgl. Kap. 3.3).

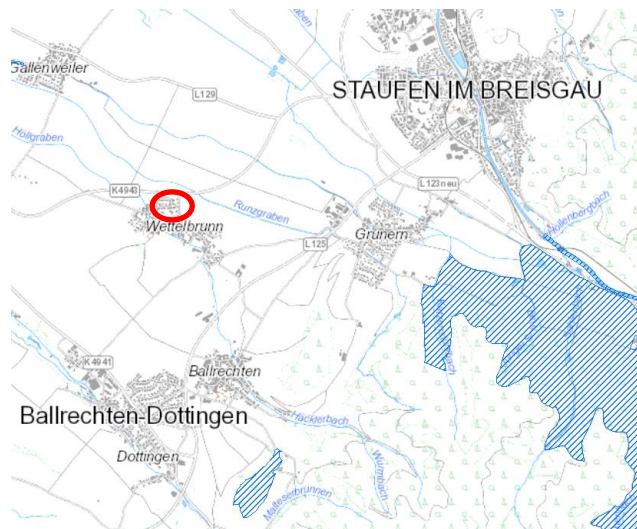


Abb. 3: Lage des FFH-Gebiets (blau schraffiert) im Umfeld des Bebauungsplangebiets (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de; Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg 2022).

Naturschutzgebiete
(§ 23 BNatSchG)

Nicht betroffen. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Kastelberg“ befindet sich ca. 2 km südlich des Bebauungsplangebiets.

Nationalpark
(§ 24 BNatSchG)

Nicht betroffen.

Biosphärenreservate
(§ 25 BNatSchG)

Nicht betroffen.

Landschaftsschutzgebiete
(§ 26 BNatSchG)

Nicht betroffen.

Naturpark
(§ 27 BNatSchG)

Nicht betroffen.

Naturdenkmäler
(§ 28 BNatSchG)

Nicht betroffen.

Geschützte Biotope
(§ 30 BNatSchG)

Nicht betroffen.

Streuobstbestände
(§ 33a NatSchG)

Nicht betroffen.

FFH-Mähwiesen und andere LRT (Anhang I FFH-RL) Nicht betroffen.

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete (§ 78 WHG, § 65 WG) Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine durch Rechtsverordnung nach Wassergesetz (alte Fassung) festgesetzten Überschwemmungsgebiete. Am südwestlichen Plangebietsrand befinden sich im Bereich des Gewässerverlaufs des Höllgrabens Flächen des HQ₁₀₀.

1.4 Übergeordnete und kommunale Planungen

Flächennutzungsplan Der wirksame Flächennutzungsplan des GVV Staufen-Münstertal (1999) stellt für den Bereich des Bebauungsplangebiets eine Wohnbaufläche (Bestand), gemischte Baufläche (Bestand) sowie Gemeinbedarfsflächen dar. Im derzeit in Fortschreibung befindlichen FNP (Stand: Offenlage erfolgt) ist der maßgebende Bereich ebenfalls als Wohnbaufläche (W) dargestellt. Der Bebauungsplan kann entsprechend aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden.

Bestehende Bebauungspläne Der Geltungsbereich der Neufassung umfasst den Geltungsbereich des ursprünglich im Jahr 1983 in Kraft getretenen Bebauungsplans mit den fünf Änderungen aus den Jahren 1984, 1988, 1989, 1992 und 2011.

Der Bebauungsplan sieht hier bereits die Entwicklung von einem Allgemeinen Wohngebiet, Dorfgebiet, Flächen für Gemeinbedarf und Verkehrsflächen vor. Der Nutzung als Dorfgebiet wurde damals vor allem die vorhandene Altbebauung mit dem vorhandenen gemischt genutzten Charakter zugeordnet. Das neu ausgewiesene Baugebiet wurde als Allgemeines Wohngebiet eingestuft. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans war die BauNVO i.d.F. vom 15.09.1977 einschlägig.



Abb. 4: Ausschnitt aus dem im Jahr 1983 in Kraft getretenen Bebauungsplan „Innerer Runzgraben“, Stand 5. Änderung (2011).

Biotopverbund

Das Gebiet liegt außerhalb der Kulisse des Landesweiten Biotopverbunds und des Biotopverbunds des Regionalplans der Region Südlicher Oberrhein.

1.5 Datenbasis

Verwendete Daten

Folgende Datengrundlagen und Literatur wurden für die Erstellung des Umweltbeitrags herangezogen:

- Übersichtsbegehung vom 04.03.2022
- GVV Staufen-Münstertal (2022): Flächennutzungsplan, Stand: Offenlage.
- Heine + Jud (2023): Schalltechnische Untersuchung Bebauungsplan „Innerer Runzgraben“ (Neufassung) in Staufen-Wettelbrunn.
- HPC AG (2019): Kommunales Starkregenrisikomanagement - Ortsteile Grunern und Wettelbrunn der Stadt Staufen.
- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) (2022): LGRB Kartenviewer online (<http://maps.lgrb-bw.de/>)
- Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) (2022): Daten- und Kartendienst der LUBW online (<http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>)
- Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg (2022): Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg online (<https://www.geoportal-raumordnung-bw.de>)

2. Wirkfaktoren des Planungsvorhabens

Baubedingt

Die Neufassung des Bebauungsplans dient insbesondere der Sicherung der bisherigen Baufenster und dem Erhalt der ortsbildtypischen Strukturen. Bei zukünftigen Baumaßnahmen können jedoch verschiedene baubedingte Wirkfaktoren eintreten wie z.B.:

- Beseitigung von Vegetation (hier insbesondere Gartenflächen mit Pflanzbeeten, Rasenflächen, Ziersträuchern und Einzelbäumen)
- Abgrabungen und Aufschüttungen
- Vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen zur Lagerung
- Entstehung von Schall- und Schadstoffemissionen sowie Erschütterungen

Anlagenbedingt

Eine Bebauung der Grundstücke ist aufgrund des bestehenden Bebauungsplans bereits zulässig und größtenteils erfolgt. Dieser sieht ebenso wie die jetzige Neufassung eine Grundflächenzahl von 0,4 vor.

Anlagebedingt werden entsprechend bereits Flächen für Gebäude, Wegeflächen und sonstige Freianlagen in Anspruch genommen. Es sind versiegelte Flächen im Bereich der baulichen Anlagen, Zuwegungen, Stellplätze und Garagen vorhanden.

Eine zusätzliche Neuversiegelung kann in Bereichen entstehen, in denen die zulässige GRZ noch nicht ausgenutzt ist.

Betriebsbedingte Faktoren durch die Wohnnutzung sind in geringem Ausmaß bereits vorhanden und auch zukünftig zu erwarten. Insbesondere kann es zu Störungen durch menschliche Anwesenheit kommen. Darüber hinaus sind zu nennen:

- Lichtemissionen durch die Beleuchtung von Gebäuden und Wegen
- Für Wohnnutzung übliche Entstehung von Lärm.

3. Landschaftsplanerische Prüfung der Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens

3.1 Prüfung der UVP-Pflicht

Der vorliegende Bebauungsplan begründet die Zulässigkeit von Wohnnutzung, Gemeinbedarfsflächen (Rathaus, Schule, Feuerwehrgarage) sowie innerhalb des Dorfgebiets u.a. auch die Zulässigkeit der Unterbringung von Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben (vgl. Kap. 1.1). Diese unterliegen keiner UVP-Pflicht. Die für die Vorhabentypen in Anlage 1 Ziffer 7 UVPG genannten Schwellenwerte werden nicht erreicht.

3.2 Prüfung der Natura 2000 Betroffenheit

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“ befindet sich in einer Entfernung von etwa zwei Kilometern zum Bebauungsplangebiet (vgl. Kap. 1.3).

Es werden keine im FFH- Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten für das geplante Vorhaben in Anspruch genommen, zudem ist von keinen Wirkungen des Vorhabens von außen in das Gebiet hinein auszugehen.

Daneben stellt das Bebauungsplangebiet kein bedeutendes Nahrungshabitat für Arten des FFH-Gebiets dar und besitzt keine Funktion als regelmäßig genutzte Leitstruktur/ Verbindungskorridor zwischen zwei FFH-(Teil)Gebieten.

Auf der Grundlage des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom geplanten Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des oben genannten Natura 2000-Gebiets ausgeht.

3.3 Risiko schwerer Unfälle

Der vorliegende Bebauungsplan begründet die Zulässigkeit für die Wohnnutzung und Gemeinbedarfsflächen und bietet durch seine Festsetzungen keine Voraussetzungen für die Ansiedlung von Vorhaben oder Betrieben, die zu schweren Unfällen oder Katastrophen führen können (vgl. Kap. 1.1). Im Umfeld bestehen ebenfalls weitere Wohngebiete. Bei dieser Konstellation ist mit keinem Auftreten von schweren Unfällen zu rechnen, die zu Pflichten hinsichtlich der Vermeidung oder der Begrenzung von Auswirkungen führen würden.

Im Rahmen des Betriebs des Feuerwehrgerätehauses ist im Regelfall nicht von einer Verwendung gefährlicher Stoffe oder im Ausnahmefall von einem risikogerechten Umfang damit auszugehen.

4. Derzeitiger Umweltzustand und Prognose der Auswirkungen der Planung

Schutzgut / Prüfaspekte	Derzeitiger Zustand	Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen
Fläche		
<i>Flächenbilanz</i>	<p>Bei den im Innenbereich liegenden Flächen handelt es sich überwiegend um bestehende Wohnbauflächen mit Wohngebäuden, Garagen, Carports oder sonstigen Nebenanlagen, Zufahrten und privaten Hausgärten.</p> <p>Im Bereich der Gemeinbedarfsflächen finden sich darüber hinaus auch Verwaltungsgebäude (Rathaus), ein Feuerwehrgerätehaus, eine Schule sowie eine Kindertagesstätte mit Außenspielbereichen bzw. Schulhof und Bolzplatz. Der rückwärtige Teil des Pfarrhausgrundstücks wird als Gartenfläche genutzt.</p>	<p>Das geplante Vorhaben sieht die Ausweisung von Wohnbau-, Verkehrs- und Gemeinbedarfsflächen sowie einer Fläche für Versorgungsanlagen und einer öffentlichen Grünfläche mit einer Größe von vor und ist mit einer Flächeninanspruchnahme von insgesamt 5,06 ha verbunden. Diese befinden sich jedoch bereits im Innenbereich, es handelt sich nicht um unbebaute Flächen der freien Landschaft.</p> <p>Ziel des Vorhabens ist die Sicherung der bisherigen Baufenster und Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. und Integration von möglichen Neubauten im Sinne einer maßvollen Damit wird dem Grundsatz nach § 1a Abs. 2 BauGB zum sparsamen und schonenden Umgang mit Boden Rechnung getragen.</p>
Boden		
<i>Bodentypen</i>	<p>Bei den Böden im Bebauungsplangebiet handelt es sich um anthropogen veränderte Böden der Ortslage. Ein Anteil von etwa 60 % der Fläche (ca. 3 ha) ist bereits für Gebäude, Zufahrten, sonstige Nebenanlagen und Verkehrsflächen versiegelt.</p>	<p>Die Grundflächenzahl von 0,4 bleibt mit Neufassung des Bebauungsplans unverändert. Eine zusätzliche Neuversiegelung ist in diesem Rahmen zulässig.</p> <p>In den versiegelten Bereichen werden die Bodenfunktionen vollständig unterbunden. Im Zuge von ggf. zukünftig stattfindenden Bautätigkeiten sind auf einzelnen Grundstücken weitere Bodenbewegungen durch Bodenaufträge und –abträge sowie Bodenverdichtungen der bereits überformten und gestörten Böden zu erwarten. In diesen Bereichen ist die Erfüllung der natürlichen Bodenfunktionen durch vorausgegangene Bodenbewegungen jedoch bereits eingeschränkt.</p>

Schutzgut / Prüfaspekte	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
<i>Funktionsbewertung</i>	<p>Im Bereich der bereits versiegelten Böden sind die Bodenfunktionen (natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe) vollständig unterbunden. In den weiteren unversiegelten, aber durch Bodenabtrag und –auftrag sowie durch Bodenverdichtung beeinflussten Bereichen sind die Bodenfunktionen eingeschränkt vorhanden. Insgesamt ist das Schutzgut Boden im Bebauungsplangebiet von geringer Bedeutung.</p>	<p>Die Bodenfunktionen des Siedlungsbereichs können wie folgt bewertet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine / sehr geringe Funktionserfüllung in den (teil-)versiegelten Bereichen • geringe Funktionserfüllung in den unversiegelten, aber von Bodenabtragung und -aufschüttung sowie Verdichtung betroffenen Bereichen (Hausgärten, öffentliche Grünfläche) <p>Es werden die folgenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sparsamer und fachgerechter Umgang mit Boden und Bodenmaterial, Vermeidung unnötiger Versiegelungen • Begrünung von Flachdächern und flach geneigten Dächern von Garagen und Carports sowie nicht überbauten Tiefgaragenflächen • Für private Wege, Stellplatzflächen und Zufahrten wird die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge mit einem Abflussbeiwert ψ von max. 0,6 festgesetzt.
<i>Alllasten</i>	<p>Es liegen keine Hinweise auf vorhandene Alllasten vor.</p>	<p>Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Auswirkungen zu erwarten.</p>
Wasser		
<i>Grundwasser</i>	<p>Das Bebauungsplangebiet befindet sich innerhalb der hydrogeologischen Einheit „Verschwemmungssediment“. Die abgeschwemmten Sedimente bestehen überwiegend aus feinkörnigem Material und bilden eine Deckschicht mit sehr geringer bis fehlender Porendurchlässigkeit und mäßiger bis sehr geringer Ergiebigkeit (LGRB 2022).</p>	<p>Auswirkungen für das Grundwasser sind ggf. in Form einer Erhöhung des Oberflächenwassers und Reduzierung der Grundwasserneubildung möglich. Eine Nachverdichtung von Flächen ist jedoch nur in dem bisher zulässigen Maß bzw. den bereits in der Vergangenheit bestehenden Baufenstern möglich, sodass lediglich geringe Auswirkungen oder Beeinträchtigungen denkbar sind.</p> <p>Es werden die folgenden Minimierungsmaßnahmen berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung unnötiger Versiegelungen auf den unbebauten Flächen

Schutzgut / Prüfaspekte	Derzeitiger Zustand	Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen
<i>Oberflächengewässer</i>	Entlang der westlichen Plangebietsgrenze verläuft der Höllgraben als Gewässer II. Ordnung. Dieser durchfließt Wettelbrunn von südöstlicher in nordwestliche Richtung und mündet östlich von Eschbach in den Eschbach.	<ul style="list-style-type: none"> • Begrünung von Flachdächern und flach geneigten Dächern von Garagen und Carports sowie nicht überbauten Tiefgaragenflächen • Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für private Wege, Stellplatzflächen und Zufahrten <p>Es ergeben sich durch die Planung keine Veränderungen oder beeinträchtigende Auswirkungen.</p>
<i>Hochwasser / Überflutungsflächen</i>	<p>Das Bebauungsplangebiet liegt außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten oder Hochwasserflächen des HQ₁₀₀ (100-jährliches Hochwasser). Teilbereiche im westlichen Teil des Geltungsbereichs befinden sich jedoch in einer Hochwasserfläche des HQ_{Extrem} sowie innerhalb eines geschützten Bereichs bei HQ₁₀₀, d.h. innerhalb einer Fläche, die einem HQ₁₀₀-Hochwasserszenario durch eine Hochwasserschutzeinrichtung geschützt wird, ohne diese aber überflutet würde. In Wettelbrunn wird ein Hochwasserrückhaltebecken betrieben, das Hochwasser aus dem höherliegenden Einzugsgebiet des Höllgrabens von dem Siedlungsbereich Wettelbrunn abhalten soll.</p> <p>Für den Ortsteil Wettelbrunn wurde im Jahr 2019 im Rahmen der Erstellung des Konzepts Starkregenrisikomanagement</p>	<p>Da keine bis über das bisher zulässige Maß hinausgehende Nachverdichtung in dem Gebiet geplant ist, ist kein zusätzlich erhöhter Oberflächenabfluss im Vergleich zum bisherigen Planungszustand zu erwarten, es ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Teilschutzgut.</p> <p>Es werden die folgenden Minimierungsmaßnahmen berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwertung oder Rückhalt des Niederschlagswassers von nicht schädlich verunreinigten Flächen (z.B. durch Zisternen, Dachbegrünung) und gedrosselte Einleitung in das öffentliche Abwassernetz

eine Starkregengefahrenkarte erstellt. Diese stellt dar, dass zumindest Teilflächen des Geltungsbereichs bei seltenen, außergewöhnlichen und extremen Niederschlagsereignissen überflutet werden können (vgl. Abb. 5).

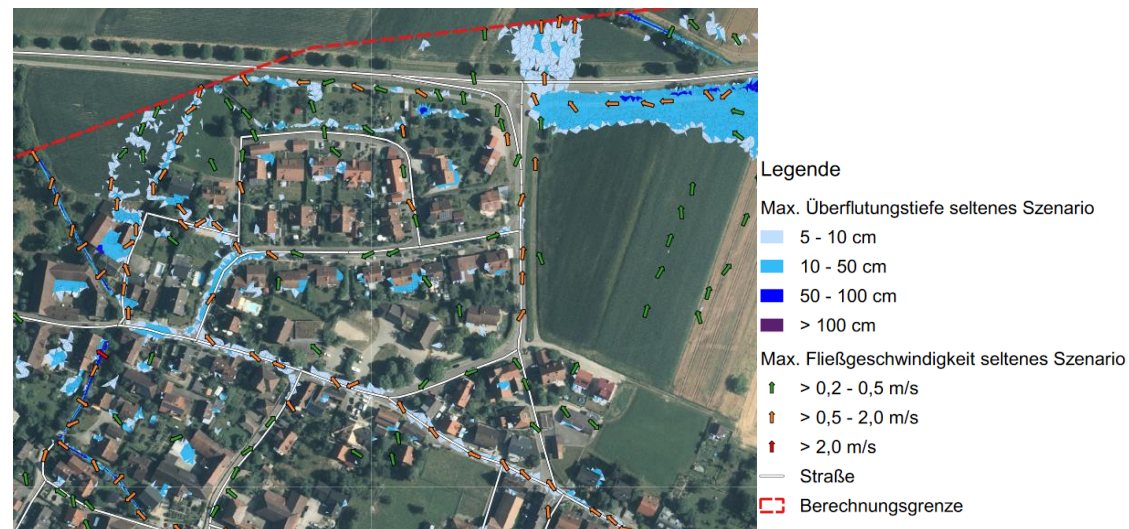


Abb. 5: Ausschnitt aus der Starkregengefahrenkarte mit Darstellung der maximalen Überflutungsausdehnung, der maximalen Fließtiefe und -geschwindigkeit für ein seltenes Szenario (Quelle: HPC AG 2019).

Quell- /
Wasserschutzgebiete

Das Bebauungsplangebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Es liegt jedoch innerhalb des festgesetzten Quellenschutzgebiets „Thermalquelle IV Bad Krozingen“ (QSG-Nr. 315.025).

Es sind keine beeinträchtigenden Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut / Prüfaspekte	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
Klima / Luft		
<i>Lokalklima</i>	<p>Das südliche Oberrhein-Tiefland zählt zu den wärmsten Gebieten Deutschlands. Vor allem im Sommer kann es zu hohen sommerlichen Wärmebelastungen kommen.</p> <p>Die im Plangebiet vorhandenen Hausgärten und sonstigen Grünflächen erfüllen kleinräumig eine günstige bioklimatische Funktion. So weisen die vorhandenen Gehölze eine staubbundene und thermisch ausgleichende Funktion auf. Die Rasenflächen wirken zudem in gewissem Maß kaltluftproduzierend.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich in einem ländlich geprägten Raum, im Umfeld sind Ackerflächen vorhanden, die kaltluftproduzierend wirken, sodass das Gebiet durch übergeordnete Strömungen oder Flurwinde versorgt und belüftet werden kann.</p>	<p>Auswirkungen des Klimawandels:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich bereits aktuell in innerhalb einer Region mit temporär vorkommenden hohen sommerlichen Wärmebelastungen.</p> <p>Zusätzlich kann der Klimawandel zu Veränderungen von Parametern wie Niederschlag oder Temperatur führen und sich vielfältig auf den bestehenden Siedlungsraum auswirken. So sind beispielsweise Auswirkungen wie eine Zunahme der Hitzebelastung möglich.</p> <p>Ebenfalls zunehmen können sowohl Dürreereignisse in Trockenperioden als auch lokale Starkregenereignisse mit kleinräumig extremen Überflutungen bzw. Hochwasser auch entlang von kleinen Fließgewässern. Das Auftreten von Überflutungen bei extremen Wetterereignissen können innerhalb des Plangebiets insbesondere im Umfeld des Höllbachs nicht ausgeschlossen werden, sodass der Geltungsbereich insgesamt vor allem eine Vulnerabilität hinsichtlich steigender Temperaturen und extremer Niederschlagsereignisse aufweist.</p> <p>Auswirkungen der Planung:</p> <p>Da die bisherigen Baufenster und die Grundflächenzahl unverändert bleiben, ist eine zusätzliche Bebauung lediglich in dem bereits zulässigen Maß denkbar. Eine Nachverdichtung ist demnach nur in geringem Maß möglich, sodass es zu keiner erheblichen Erhöhung der Wärmebelastung durch zusätzliche Gebäude kommt.</p> <p>Die bestehenden Straßenbäume werden zudem zum Erhalt festgesetzt und erfüllen auch zukünftig Funktionen für das Lokalklima.</p> <p>Es werden die folgenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt von Bestandsbäumen

Schutzgut / Prüfaspekte	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
<i>Immissionen / Emissionen</i>	Die Luftqualität kann durch Abgase aus dem Verkehr sowie dem Heizen von Gebäuden beeinträchtigt werden. Nennenswerte Immissionen und Emissionen der aktuellen Nutzungen (überwiegend Wohnbebauung) sind jedoch aktuell nicht gegeben.	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung von öffentlichen Grünflächen • Begrünung der nichtüberbaubaren Flächen der Baugrundstücke <p>Mit Schadstoffemissionen ist aufgrund der Beibehaltung der Nutzungen, darunter vor allem Wohnnutzung, auch zukünftig nur in geringem Maß zu rechnen.</p>
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt		
<i>Biotoptypen / -strukturen</i>	<p>Das Bebauungsplangebiet weist Biotoptypen der Siedlungsfläche wie z.B. Bauwerke (Biotoptyp-Nr. 60.10), Straßen und Wege (Nr. 60.21), kleine Grünflächen (60.51) und Hausgärten vorwiegend mit Rasenflächen und Zierpflanzen und -sträuchern (Nr. 60.60) auf. In den Hausgärten und entlang der Straßen sind zudem Einzelbäume vorhanden.</p> <p>Die Biotoptypen sind überwiegend von geringer bis mittlerer Bedeutung für das Schutzgut. Die versiegelten Flächen sind ohne Bedeutung.</p>	<p>Da die bisherigen Baufenster und die Grundflächenzahl unverändert bleiben, ist eine zusätzliche Bebauung lediglich in dem bereits zulässigen Maß denkbar. Eine Nachverdichtung ist demnach nur in geringem Maß möglich, sodass ggf. kleinflächig Grünflächen überbaut werden und einzelne Gehölze entfallen könnten. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.</p> <p>Es werden die folgenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhalt von Bestandsbäumen • Sicherung von öffentlichen Grünflächen • Begrünung der nichtüberbaubaren Flächen der Baugrundstücke
<i>Geschützte Pflanzen</i>	Auf den Flächen des Plangebiets wurden im Rahmen der Übersichtsbegehung keine geschützten Pflanzen nachgewiesen.	Es sind keine beeinträchtigenden Auswirkungen zu erwarten.
<i>Habitatpotenzial</i>	Es wird davon ausgegangen, dass das Plangebiet aufgrund der vorhandenen	Im Plangebiet sind zunächst keine baulichen Veränderungen und somit keine Verluste von Habitaten zu erwarten.

**Schutzgut /
Prüfaspekte***Derzeitiger Zustand**Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen*

Nutzungen und Störungen für allgemein weit verbreitete, störungsunempfindliche Tierarten geeignet ist wie z.B. Insekten oder Kleinsäuger, die zumeist an die Siedlungsnähe angepasst sind.

So bietet das Gebiet auch Habitatpotenzial für verschiedene weit verbreitete, siedlungstypische Vogelarten wie z.B. Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Kohlmeise (*Parus major*) oder Amsel (*Turdus merula*).

Daneben besitzt das Plangebiet Eignung für weitere planungsrelevante Arten wie z.B. Haussperling oder Fledermausarten, die Gebäudequartiere oder Quartiere in Bäumen nutzen können. Zusätzlich bietet insbesondere das Flurstück Nr. 28 Potenzial für das Vorkommen von Eidechsen.

Für weitere Ausführungen wird auf die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung in Anhang 1 des Umweltbeitrags verwiesen.

Für die betroffenen Allerweltsarten mit einem breiten Lebensraumspektrum ist generell mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen, da diese i.d.R. weniger empfindlich gegenüber Eingriffswirkungen sind und vergleichsweise einfach auf andere Standorte und Lebensräume ausweichen können.

Sollte es zukünftig jedoch Abriss-, Bau- oder Sanierungsvorhaben geben, könnten für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien potenziell die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG ausgelöst werden. Es sind deshalb bei allen Bauvorhaben im Plangebiet (sowohl im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren als auch bei kenntnisgabepflichtigen Bauvorhaben oder baurechtlich verfahrensfreien Vorhaben) in vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde adäquate Arterfassungen und eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Grundsätzlich stehen jedoch voraussichtlich zielführende Maßnahmen zur Verfügung, um dem Eintreten von Verbotstatbeständen zu entgegen, sodass davon ausgegangen wird, dass mögliche artenschutzrechtliche Konflikte bewältigt werden können.

Zur Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestands der Tötung sieht der Bebauungsplan die folgenden Maßnahmen vor:

- Um die Tötung oder Verletzung von Gebäudebrütern und Fledermäusen zu vermeiden, ist im Falle eines Abbruchs oder eines Umbaus eine Überprüfung der Gebäude vor Abriss bzw. vor Baubeginn durch einen Fledermausspezialisten oder Ornithologen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.
- Gemäß § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende

**Schutzgut /
Prüfaspekte**

Derzeitiger Zustand

Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen

Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Für weitere Ausführungen wird auf die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (s. Anhang 1) verwiesen.

Landschaftsbild und Erholungswert

Landschaftsbildqualität

Das Plangebiet befindet sich in ebener Lage und ist von landwirtschaftlich genutzten Flächen (überwiegend Acker) sowie des weiteren Siedlungsgebiets von Wettelbrunn umgeben. Der Geltungsbereich ist aus nordwestlicher und –östlicher Richtung aus der Ebene einsehbar. Zudem bestehen Sichtbeziehungen zu den östlichen Schwarzwaldhängen.

Das Ortsbild ist dörflich und von der bestehenden Wohnbebauung mit einer Mischung aus älteren Bestandsgebäuden und neueren Bauten geprägt. Die (Vor-) Gärten der Wohngebäude sowie auch die öffentlichen Grundstücke sind überwiegend bepflanzt und weisen zahlreiche Sträucher bzw. Hecken sowie Einzelbäume auf, wodurch im Zusammenhang mit den Straßenbäumen eine ausreichende Durchgrünung des Gebiets vorhanden ist.

Nachteilige Auswirkungen auf das Ortsbild durch eine Entstehung von massiven Baukörpern sollen durch Festsetzungen des Maßes der baulichen Nutzung und der Maximalhöhen verhindert werden. Die bisherigen Baufenster werden gesichert. Damit sollen die ortsbildtypischen Strukturen erhalten werden und mögliche Neubauten in das Ortsbild integriert werden.

Zur Sicherung der ortsbildtypischen Strukturen sind zusätzlich der Erhalt der Straßenbäume sowie die Ausweisung von öffentlichen Grünflächen (Zweckbestimmungen „Spielplatz“ u. „Bolzplatz“) im Bereich des Schulgeländes vorgesehen.

*Erholungseignung /
-nutzung*

Der Schulhof mit dem Bolzplatz bietet eine gewisse Funktion für die öffentliche Frei-

Die Erholungsfunktion der Freiflächen auf dem Schulgelände wird durch die Festsetzung als öffentliche Grünfläche erhalten.

**Schutzgut /
Prüfaspekte**

Derzeitiger Zustand

Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen

zeitnutzung. Daneben besitzen die Hausgärten eine Erholungseignung für die jeweiligen Bewohnerinnen und Bewohner. Die Erholungsfunktion ist hier jedoch nicht für die Allgemeinheit gegeben. Die entlang der Straße verlaufenden Fußwege bieten überwiegend einen praktischen Zweck, dienen jedoch auch der wohnungsnahen Erholung.

Die erholungsrelevante Infrastruktur in Form von Gehwegen bleibt ebenfalls erhalten.

Mensch

Lärmimmissionen / -emissionen

Durch die vorhandene Wohnnutzung und den damit verbundenen Straßenverkehr sowie durch die Nutzung eines Bolzplatzes sind Lärmemissionen im Plangebiet vorhanden. Durch den Betrieb eines angrenzenden Weinguts und Straßenverkehr können außerdem weitere Schallimmissionen auf das Plangebiet einwirken.

Zur Untersuchung und Beurteilung der Schallimmissionen wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt (Heine + Jud 2023), deren Ergebnisse nachfolgend kurz zusammengefasst werden.

Schallimmissionen durch Gewerbe (Weingut):

Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für die Flächen des Allgemeinen Wohngebiets und des Dorfgebiets werden sowohl im Regel- als auch im Erntebetrieb tags

Zur Kennzeichnung des maßgeblichen Außenlärmpegels bei der Auslegung von Außenbauteilen der geplanten Gebäude wurden die Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 berechnet und dargestellt. Im vorliegenden Fall wird maximal der Lärmpegelbereich III erreicht.

Für eine Teilfläche des Plangebiets (ab Lärmpegelbereich III) werden durch die Überschreitung der Orientierungs- bzw. Immissionsgrenzwerte aufgrund der Schallimmissionen des Straßenverkehrs beim Neu- oder Umbau von Gebäuden passive Lärmschutzmaßnahmen notwendig. So sind schutzbedürftige Räume auf die lärmabgewandte Seite zu orientieren, während weniger schutzbedürftige Räume sich auf der lärmbelasteten Seite befinden sollen. Schlafräume in Bereichen > 50 dB(A) nachts werden mit Lüftern ausgestattet. Für Bestandsgebäude gilt der Bestandsschutz (Heine + Jud 2023).

**Schutzgut /
Prüfaspekte***Derzeitiger Zustand**Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen*

und nachts eingehalten. Ebenso wird die Forderung hinsichtlich des Spitzenpegelkriteriums erfüllt.

Schallimmissionen durch Bolzplatz

Die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV werden sowohl an Werktagen als auch an Sonn- und Feiertagen eingehalten. Ebenso wird die Forderung hinsichtlich des Spitzenpegelkriteriums erfüllt.

Schallimmissionen durch Straßenverkehr

Die Orientierungswerte der DIN 18005 werden für die allgemeinen Wohngebiete am Tag bis 3 dB und in der Nacht bis 5 dB überschritten. Für die Dorfgebiete werden tags eingehalten und nachts bis 2 dB überschritten. Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden im allgemeinen Wohngebiet tags eingehalten und nachts bis 1 dB überschritten, im Dorfgebiet hingegen tags und nachts eingehalten.

*Luftschadstoff-
immissionen / -emissionen*

Die Luftqualität kann durch Abgase aus dem Verkehr sowie dem Heizen von Gebäuden beeinträchtigt werden. Nennenswerte Immissionen und Emissionen der vorhandenen Nutzungen sind jedoch aktuell nicht gegeben.

Es lassen sich gelegentlich auftretende Emissionen von den benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht ausschließen. Durch die Lage des Plangebiets im ländlichen Raum sind diese als ortsüblich zu tolerieren.

Schutzgut / Prüfaspkte	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
<i>Geruchsimmissionen / -emissionen</i>	Es befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen im Umfeld des Plangebiets, von denen temporär Geruchsemissionen ausgehen können.	Durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung umliegender landwirtschaftlicher Flächen sind gelegentlich entstehende Immissionen zu erwarten und als ortsüblich zu tolerieren.
Kultur- und Sachgüter		
<i>Archäologische Fundstellen</i>	Hinweise auf archäologische Fundstellen liegen für das Plangebiet nicht vor.	Es sind zum derzeitigen Kenntnisstand keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Sollten im Rahmen von Bautätigkeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind die Denkmalbehörde oder die Gemeinde umgehend zu benachrichtigen.
<i>Baudenkmale</i>	Im Bebauungsplangebiet befindet sich das als Einzelkulturdenkmal geschützte Anwesen Weinstraße 6, Grundstück Flst.-Nr. 20. Es handelt sich um das „Gasthaus zum Löwen“ als Teil einer ehem. Vierseitanlage („18. Jh. mit älterem Kern. Im Innern Gewölbekeller, barockes Treppengeländer, Decke mit abgefassten Balken und Einschubbrettern. Liegende rauchgeschwärzte Dachkonstruktion.“)	Durch die Neufassung des Bebauungsplans ergeben sich keine Vorgaben oder Änderungen für das genannte Flurstück. Sollten Baumaßnahmen an dem Anwesen geplant sein, sind diese mit der Denkmalbehörde frühzeitig abzustimmen, um eine denkmalverträgliche Ausführung zu planen. Dies gilt mitunter auch für Veränderungen, für die keine Baugenehmigung notwendig sind.
Geschützte Bereiche		
	Es sind keine Schutzgebiete oder sonstige geschützte Bereiche betroffen (vgl. Kap. 1.3)	Von dem Planvorhaben gehen keine Beeinträchtigungen für (entfernt gelegene) geschützte Bereich aus.
Abwasser und Abfall		
		Der Bebauungsplan begründet die Zulässigkeit von Wohngebäuden, öffentlichen Gebäuden des Gemeinbedarfs, Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie Gewerbebetrieben. Für eine ordnungsgemäße Entwässerung sowie Abfallbeseitigung ist gesorgt,

**Schutzgut /
Prüfaspekte**

Derzeitiger Zustand

Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen

sodass nicht mit problematischen in der Umwelt verbleibenden Abfällen und Abwässern zu rechnen ist. Die Abfallentsorgung erfolgt wie bisher über das bestehende Straßensystem, die Entwässerung im Trennsystem.

Niederschlagswasser von nicht schädlich verunreinigten Flächen (z.B. Dachflächen, Grünflächen) ist auf dem Grundstück zu verwerten (z.B. Zisterne) oder zurückzuhalten (z.B. Dachbegrünung) und gedrosselt in das öffentliche Abwassernetz für Niederschlagswasser einzuleiten. Das anfallende Niederschlagswasser von den sonstigen befestigten, privaten Flächen ist zu fassen und ebenfalls dem öffentlichen Abwassernetz für Niederschlagswasser zuzuleiten.

Niederschlagswasser von schädlich verunreinigten privaten Flächen ist einer dezentralen Vorbehandlung (Reinigung) auf den entsprechenden Grundstücken zu unterziehen und dann dem öffentlichen Abwassernetz für Niederschlagswasser zuzuleiten.

Erneuerbare Energien und effiziente Energienutzung

Eine Nutzung erneuerbarer Energien insbesondere von Photovoltaik-Anlagen bei geeigneter Dachausrichtung wird empfohlen bzw. gilt in Baden-Württemberg eine Photovoltaikpflicht für Bauherinnen und Bauherren beim Neubau eines Wohn- oder Nichtwohngebäudes sowie bei einer grundlegenden Dachsanierung eines Bestandsgebäudes, wenn die Dachfläche für eine Solarnutzung geeignet ist.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Vorhabenbedingte Wirkungen, die zu Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern führen können und über die bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführten Auswirkungen hinausgehen, sind nach aktuellem Kenntnisstand und bei Umsetzung der definierten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

5. Zusammenfassung

Anlass

Die Stadt Staufen i. Br. plant die Neufassung des Bebauungsplans „Innerer Runzgraben“.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans „Innerer Runzgraben“ im Jahr 1983 wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung und Entwicklung eines Wohn- und Dorfgebiets sowie von Flächen für den Gemeinbedarf im Stadtteil Wettelbrunn geschaffen. Der ursprüngliche Bebauungsplan wurde inzwischen fünfmal geändert (zuletzt 2011).

Die städtebauliche Erforderlichkeit der Teilneufassung ergibt sich nun aus dem Bedürfnis der Rechtssicherheit, die der bisherige Bebauungsplan in der jetzigen Form nicht gewährleisten kann.

Ziele der Planung sind die Sicherung der bisherigen Baufenster und Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Die ortsbildtypischen Strukturen sollen erhalten und weiterentwickelt werden. Mögliche Neubauten sollen in das Ortsbild integriert werden.

Der Bebauungsplan sieht auf einer Fläche von ca. 3,02 ha die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets (WA) und Dorfgebiets (MD) vor. Daneben werden gemäß der aktuellen Nutzung auf einer Fläche von ca. 0,72 ha Gemeindebedarfsflächen (Schule, Kindergarten, Rathaus, Feuerwehrgerätehaus, Pfarrhaus) ausgewiesen. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird hier jeweils auf 0,4 festgesetzt.

Daneben befinden sich öffentliche Verkehrsflächen mit Straßengrün im Umfang von ca. 1,15 ha, sowie kleinere Flächen für Versorgungsanlagen (0,01 ha) und eine öffentliche Grünfläche (0,16 ha) im Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.

Aufgabenstellung

Für die Erstellung des Bebauungsplans wurden die Umweltbelange berücksichtigt sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen berücksichtigt. Für eine detaillierte Darstellung der artenschutzrechtlichen Vorgaben wurde ein separater Erläuterungsbericht mit artenschutzrechtlicher Relevanzprüfung erstellt. Der hier vorliegende Umweltbeitrag fasst die Ergebnisse zusammen.

Ergebnis

Bei den im Innenbereich liegenden Flächen handelt es sich überwiegend um Wohnbauflächen (Allgemeines Wohngebiet und Dorfgebiet) mit Wohngebäuden, Grünflächen sowie Straßen, Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen. Im zentralen Bereich des Bebauungsplangebiets befinden sich zudem Gemeindebedarfsflächen mit Schule, Kindergarten, Rathaus, Feuerwehrgerätehaus und Pfarrhaus.

Die bisherige Art der baulichen Nutzung und die bisherigen Baufenster sollen auch für die Neufassung des Bebauungsplans gelten. Damit wird der bestehende Gebietscharakter mit seiner Siedlungs- und Baustruktur gesichert und mögliche Nutzungskonflikte durch andere Nutzungen vermieden. Die grüngestalterische Wirkung der Freianlagen im Bereich des Schulgeländes soll auch weiterhin erhalten werden. Des-

halb wird festgesetzt, dass die unbebauten Flächen der bebauter Gemeinbedarfsfläche zu begrünen bzw. gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten sind. Ebenso sind die vorhandenen Straßenbäume durch ein Erhaltungsgebot geschützt.

Zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft, Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Landschaftsbild und Erholung werden u.a. die folgenden Maßnahmen im Bebauungsplan berücksichtigt:

- Erhalt von Bäumen
- Festsetzung von öffentlichen Grünflächen
- Wasserdurchlässige Befestigung von Stellplatzflächen
- Intensive Begrünung der nicht überbauten Bereiche von Tiefgaragen
- Begrünung der Flachdächer und flach geneigten Dächer von Garagen und Carports
- Durchführung einer Untersuchung und artenschutzrechtlichen Prüfung für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien auf der Zulassungsebene unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde
- Berücksichtigung des gesetzlichen Rodungszeitraums
- Berücksichtigung von Maßnahmen zum sparsamen und schonenden Umgang mit Boden während Baumaßnahmen
- Berücksichtigung von passiven Lärmschutzmaßnahmen.

Im Rahmen der Prüfung der Umweltbelange wurde auch betrachtet, ob die Planung verträglich mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes ist. Die Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass solche Konflikte voraussichtlich bewältigt werden können und der Neufassung des Bebauungsplans nicht gegenüberstehen. Eine artenschutzrechtliche Prüfung ist jedoch in vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde bei allen Bauvorhaben auf der Zulassungsebene zwingend vorzulegen und ggf. notwendige Maßnahmen durchzuführen.

Stadt Staufen i. Br.

**Bebauungsplan „Innerer Runzgraben –
Neufassung“**

**Anhang 1 zum Umweltbeitrag:
Spezielle artenschutzrechtliche
Prüfung – Relevanzprüfung**

Freiburg, den 20.12.2023
Offenlage



Stadt Staufen i. Br., Bebauungsplan „Innerer Runzgraben – Neufassung“, Anhang 1
zum Umweltbeitrag: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Relevanzprüfung, Of-
fenlage

Projektleitung:
M.Sc. Landschaftsökologie Christine Rakelmann

Bearbeitung:
M.Sc. Umweltmanagement Josefine Höfler
Dipl.-Biologe Hannes Kampf

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht	1
2. Rahmenbedingungen und Methodik.....	2
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	2
2.2 Methodische Vorgehensweise.....	4
2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte	4
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten	5
3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet.....	6
4. Wirkfaktoren des Vorhabens	6
5. Relevanzprüfung.....	7
5.1 Europäische Vogelarten.....	7
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV	8
5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung.....	9
6. Quellenverzeichnis	11

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Bebauungsplangebiets innerhalb der Stadt Staufen	1
Abb. 2: Abgrenzung des Bebauungsplangebiets im Luftbild.....	2

Anhang

- Begriffsbestimmungen
- Fotodokumentation

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Die Stadt Staufen i. Br. plant die Neufassung des Bebauungsplans „Innerer Runzgraben“. Anlass für die Neufassung des Bebauungsplans ist die Behebung formeller Mängel in den bisherigen Bebauungsplanunterlagen. Ziele für die Planung sind nun die Herstellung der Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit sowie die Sicherung der bisherigen Baufenster und Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

Im Rahmen der vorliegenden Relevanzprüfung soll geprüft werden, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 BNatSchG frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche Arten oder Artengruppen weiter zu erfassen und untersuchen sind.

Lage des Plangebiets

Der Geltungsbereich des Bebauungsplangebiets befindet sich am nördlichen Rand des Stadtteils Wettelbrunn (s. Abb. 1). In westliche Richtung wird das Plangebiet durch die Straße „Alois-Neymeyer-Straße“ und die St.-Vitus-Straße begrenzt, nach Osten hin durch die Weinstraße und die Bebauung östlich von Schmiedegasse und Blauenstraße. Nach Süden hin erfasst der Bebauungsplan die Bebauung mit Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sowie Freiflächen entlang der Weinstraße. In nördliche Richtung wird der Geltungsbereich durch die Bebauung mit Wohngebäuden im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Innerer Runzgraben II“ begrenzt (s. Abb. 2).

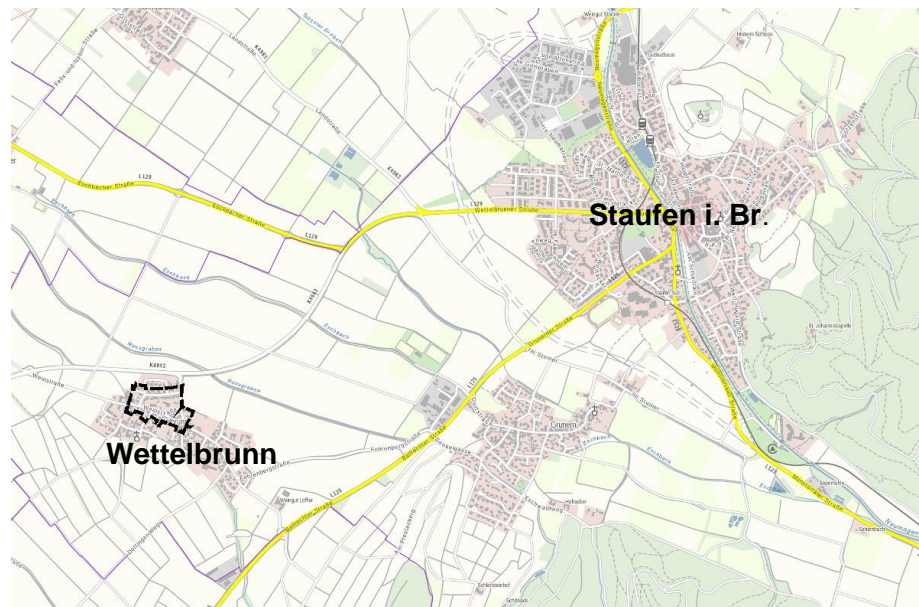


Abb. 1: Lage des Bebauungsplangebiets innerhalb der Stadt Staufen (Quelle Kartenhintergrund: LGL BW 2022).



Abb. 2: Abgrenzung des Bebauungsplangebiets im Luftbild (Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de; Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg 2022).

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet ist deckungsgleich mit dem Plangebiet.

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o.g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigten Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht

verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschlossen werden.
2. Sofern im Rahmen der Relevanzprüfung eine mögliche Betroffenheit von Arten nicht ausgeschlossen werden konnte, erfolgt eine vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung in zwei Schritten:
 - Bestandserfassung dieser Arten im Gelände
 - Prüfung der Verbotstatbestände für die dabei im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumsprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- Prüfung der geographischen Verbreitung, z.B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW, Literatur- und Datenbankrecherche, Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK), evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabensempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen – im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können – zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i.d.R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird nachfolgend die "detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s.u.). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Weitere Prüfschritte sind dann nicht mehr erforderlich.

*Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung –
Teil 1: Bestandserhebung*

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

*Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung –
Teil 2: Prüfung*

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenswirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind im Anhang dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. Im Anhang werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

*Nicht zu berücksichtigende
Vogelarten*

„Allerweltsarten“, d.h. Arten die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstätten schutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da

die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind.

Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2021, Stand 2020) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Koloniebrüter

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde am 03.02.2022 eine Übersichtsbegehung durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Hecken
- Mauern, z.T. als Blockstein- bzw. Trockenmauern ausgeführt
- Gehölze
- Gebäude
- Böschungen
- Privatgärten
- Stillgewässer (Gartenteiche)

4. Wirkfaktoren des Vorhabens

Darstellung des Vorhabens

Grundsätzlich soll durch die Neufassung des Bebauungsplans die bisherigen Baufenster gesichert werden und ortsbildtypische Strukturen erhalten und weiterentwickelt werden. In Verbindung mit der

Neufassung des Bebauungsplans sind unmittelbar keine Eingriffe oder Bautätigkeiten verbunden. Sollten innerhalb des Plangebiets dennoch – auch zu einem späteren Zeitpunkt – Eingriffe geplant sein, können die unten angeführten Wirkfaktoren eintreten.

Relevante Vorhabensbestandteile

Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabensbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Baubedingte Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile (s. Kap. 3)
- Störungen durch Staub, Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit
- Abgrabung, Umlagerung und Verdichtung von Boden

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Beschattung von bisher besonnten Bereichen
- Veränderung mikroklimatischer Bedingungen
- Versiegelung von Flächen
- Veränderte hydrogeologische Bedingungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel, Kohlmeise.

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen von Fällarbeiten ist auszuschließen, wenn Baumfällungen entsprechend der Vorgabe des § 39 (5) BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

Planungsrelevante Vogelarten

Im Plangebiet kommen z.T. ältere Einzelbäume sowie Gebäude mit Höhlen- und Nischenstrukturen vor. Diese bieten Potenzial für Brutstätten von z.B. Haussperling (Gebäude) und Star (Bäume).

→ Sollten Baumfällungen oder der Abriss von Gebäuden oder Gebäudeteilen notwendig werden, so ist im Rahmen einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung eine Bestandserfassung für die

Artengruppe Vögel unter besonderer Berücksichtigung der Arten Haussperling und Star durchzuführen.

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor.

Säugetiere

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Plangebiet nur das Vorkommen von Fledermäusen möglich. Diese können in Öffnungen, Nischen und Spalten in Bestandsgebäuden, in Mauerritzen oder an Bäumen (Höhlen, Rindenabplatzungen etc.) Quartier nehmen.

→ Sollten Baumfällungen oder der Abriss von Gebäuden, Gebäudeteilen oder Mauern notwendig werden, so ist im Rahmen einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung eine Bestandserfassung für die Artengruppe Fledermäuse durchzuführen.

Reptilien

Im Plangebiet sind Habitatelemente für Reptilien vorhanden, z.B. Böschungen, (Trocken-)Mauern, strukturreiche Gärten etc. Ein Vorkommen im Plangebiet, insbesondere der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der Mauereidechse (*Podarcis muralis*), kann daher nicht ausgeschlossen werden.

→ Sollten bauliche Veränderungen im Plangebiet anstehen, so ist im Rahmen einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung eine Bestandserfassung für die Artengruppe Reptilien durchzuführen.

Amphibien

Im Plangebiet sind einzelne Gewässer in Form von kleinen Gartenteichen vorhanden. Ein Vorkommen von den in Anhang IV der FFH-RL vorkommenden Arten kann aufgrund der isolierten Lage im Siedlungsbereich, der Größe der Gewässer und Ansprüche der im Verbreitungsgebiet potenziell vorkommenden Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Schmetterlinge

Die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten besiedeln v. a. mager Feucht- oder Trockenstandorte außerhalb von Siedlungsgebieten. Aus diesem Grund kann ihr Vorkommen im Plangebiet mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

Käfer

Ein Vorkommen von den in Anhang IV aufgeführten Käferarten kann aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen (z.B. Totholz) und der sehr spezifischen Lebensraumansprüche (Alt/Totholz, Wasser) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

<i>Libellen</i>	<p>Die Gartenteiche bieten kein Potenzial als dauerhafter Lebensraum für die in Baden-Württemberg vorkommenden, nach Anhang IV FFH-RL geschützten Libellenarten.</p> <p>Ebenso kann ein Vorkommen von Libellen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Höllgraben am westlichen Rand des Plangebiets mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da diese Arten Stillgewässer besiedeln oder ihre Verbreitung außerhalb des betroffenen Bereichs liegt.</p> <p>→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich</p>
<i>Weichtiere</i>	<p>Die Gartenteiche und der Höllgraben bieten kein Potenzial für die in der Oberrheinebene vorkommenden, nach Anhang IV FFH-RL geschützten Schnecken und Muscheln.</p> <p>→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich</p>
<i>Pflanzen</i>	<p>Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet.</p> <p>→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich</p>

5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

<i>Ergebnis der Habitatpotenzialanalyse</i>	<p>Bei einer Übersichtsbegehung am 03.02.2022 wurde das Habitatpotenzial im Vorhabensgebiet für planungsrelevante Arten erfasst. Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen (v.a. Gebäude, Gehölze, Mauern) konnte im Rahmen der Relevanzprüfung ein Vorkommen folgender planungsrelevanter Arten(gruppen) nicht ausgeschlossen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Brutvögel (insbesondere Gebäude- und Höhlenbrüter) • Fledermäuse • Reptilien (Zauneidechse, Mauereidechse)
<i>Mögliche Beeinträchtigungen</i>	<p>Im Rahmen der Neufassung des Bebauungsplans sind zunächst keine baulichen Veränderungen im Geltungsbereich vorgesehen. Sollte es zukünftig jedoch zum Abriss oder der Sanierung von Gebäuden oder dem Eingriff in Grünflächen kommen, sind verschiedene Beeinträchtigungen für die genannten Artengruppen denkbar.</p> <p><u>Vögel / Fledermäuse</u></p> <p>Für die vorkommenden Vogel- und Fledermausarten ist nicht auszuschließen, dass durch die Arbeiten an Gebäuden oder die Beseitigung von Gehölzen Tiere in den Quartieren getötet werden können. Verstöße gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind auch für Individuen zu vermeiden.</p> <p>Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 3 BNatSchG durch die Zerstörung oder die temporäre Beeinträchtigung von Quartieren kann ebenfalls im Rahmen dieser Arbeiten eintreten.</p>

Das Eintreten einer Störung gemäß § 44 Abs. 2 BNatSchG ist aufgrund der Lage im Siedlungsbereich und der vorhandenen Störungen unwahrscheinlich.

Beeinträchtigungen von Jagdhabitaten oder Leitstrukturen für Fledermäuse sind bei punktuellen Eingriffen nicht zu erwarten.

Reptilien

Für Reptilien kann das Eintreten von Verbotstatbestände (insbesondere Tötungs- und Schädigungsverbot) durch Bautätigkeiten im Bereich der Grünflächen nicht ausgeschlossen werden.

Beispiele möglicher Maßnahmen

Vögel/Fledermäuse

- Bauzeitenbeschränkung: keine Fällung, Rodung oder Rückschnitt von Gehölzen oder Eingriff in Gebäude (Abriss, Sanierung) während der Vogelbrutzeit (Anfang März bis Ende September).
- Kontrolle möglicher Nester/Quartiere vor Beginn von Baumaßnahmen
- Erhalt von bekannten Quartieren und Brutplätzen
- Ausgleich von zerstörten Nest-/Quartierstandorten, z.B. durch Vogel- oder Fledermauskästen, Ersatzpflanzung von Gehölzen o.ä.

Reptilien

- Aussparung der von Eidechsen besiedelten Bereiche von den Bautätigkeiten
- Vergrämung/Umsiedlung der Eidechsen aus dem Baufeld bzw. Eingriffsbereich
- Vorgezogene Herstellung von Ersatzhabitaten, ggf. auch durch Aufwertung mäßig geeigneter Habitatstrukturen in der Umgebung.

Vertiefende Untersuchungen

Im Zuge der Neufassung des Bebauungsplans sind keine baulichen Veränderungen im Geltungsbereich vorgesehen. Sollte sich zu einem anderen Zeitpunkt die Notwendigkeit für Bautätigkeiten ergeben, so können vertiefende Untersuchungen inkl. Geländeerfassungen sowie die Festlegung gegebenenfalls erforderlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich werden.

Es sind deshalb bei allen Bauvorhaben im Plangebiet (sowohl im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren als auch bei kenntnisgabepflichtigen Bauvorhaben oder baurechtlich verfahrensfreien Vorhaben) in vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde adäquate Arterfassungen und eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.

Fazit

Im Plangebiet sind zunächst keine baulichen Veränderungen und somit keine Verluste von Habitaten zu erwarten.

Sollte es zukünftig jedoch Abriss-, Bau- oder Sanierungsvorhaben geben, könnten für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien potenziell die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3

BNatSchG ausgelöst werden. Es sind deshalb bei allen Bauvorhaben im Plangebiet (sowohl im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren als auch bei kenntnisgabepflichtigen Bauvorhaben oder baurechtlich verfahrensfreien Vorhaben) in vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde adäquate Arterfassungen und eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Grundsätzlich stehen jedoch voraussichtlich zielführende Maßnahmen zur Verfügung, um dem Eintreten von Verbotstatbeständen zu begegnen, sodass davon ausgegangen wird, dass mögliche artenschutzrechtliche Konflikte bewältigt werden können.

6. Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHLER, J.; SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57, S. 13-112.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundeamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

Anhang

Begriffsbestimmungen

Europäisch geschützte Arten: Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

Erhebliche Störung: Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.

Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Fortpflanzungsstätte: Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungs geschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

Ruhestätte: Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Lokale Population: Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes:

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

Fotodokumentation

Bolzplatz mit umgebender Böschung und Trafohaus im Hintergrund



Detailansicht des Trafohauses mit potenziellen Ein- und Ausflughöffnungen für Vögel und Fledermäuse



*Böschung um die Westseite
des Bolzplatzes*



*Alter, struktureicher Laub-
baum vor dem Rathaus*



Blocksteinmauer auf dem Gelände der Schule



Hecke entlang des Kindergarten-Grundstücks



Pfarrgarten mit alten Obstbäumen, Sträuchern und altem, ritzen- und spaltenreichem Mauerwerk im Hintergrund



Hecken, Gabionen und Obstbaum in Privatgarten



Trockenmauer und Kleingehölze/Stauden in Privatgärten

